Gebührenreglement der Zentralen Dienste

Vom 4. Februar 2014 (Stand 1. Juli 2018)

Der Bürgerrat der Stadt Basel,

gestützt auf § 41 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG) vom 29. April 1992 [1)] sowie §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 [2)], in Anwendung von Art. 38 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 29. September 1952 [3)],

beschliesst:

I. Gebühren

§ 1 *Ordentliche Einbürgerung*

[1] Im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung erheben die Zentralen Dienste folgende Gebühren:

a)	von ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden über 25 Jahren	CHF 1'300
b)	von ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden unter 25 Jahren	CHF 900
c)	von Schweizer Bürgerrechtsbewerbenden	CHF 350

§ 2 *Entlassung aus dem Bürgerrecht*

[1] Die Zentralen Dienste erheben folgende Gebühren:

a)	für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF 50
b)	bei gleichzeitiger Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht	CHF 100

§ 3 *Sprachnachweis*

[1] Im Zusammenhang mit dem gemäss § 14a Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV) zu erbringenden Sprachnachweis erheben die Zentralen Dienste eine Gebühr für

a)	den Sprachtest	CHF 180
b)	die Bearbeitung eines Gesuchs für die vollständige/teilweise Befreiung vom Sprachtest	CHF 360

[2] Bei einer teilweisen Befreiung vom Sprachtest reduziert sich die Sprachtestgebühr um die Hälfte.

§ 3a [4)] *Kurse*

[1] Die Zentralen Dienste erheben folgende Gebühren:

a)	Kompaktkurs		
	1.	Einzelperson	CHF 120
	2.	Ehepaar/Familie	CHF 180
b)	Fit für Basel		
	1.	Einzelperson	CHF 200
	2.	Ehepaar/Familie	CHF 300
c)	Politische Rechte		
	1.	Einzelperson	CHF 80
	2.	Ehepaar/Familie	CHF 120

1) SG 121.100.
2) SG 153.800.
3) SR 141.0.
4) Eingefügt am 19. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 09.05.2018)

§ 4 *Vorauszahlungspflicht*

[1] Die in diesem Reglement genannten Gebühren für die ordentliche Einbürgerung und den Sprachnachweis sind im Voraus zu bezahlen.

§ 5 *Weitere Gebühren*

[1] Es werden folgende weitere Gebühren erhoben für:

a)	jede zusätzliche Vorladung vor die Einbürgerungskommission	
1.	infolge Rückstellung von Gesuchen ausländischer Bürgerrechtsbewerbenden über 25 Jahren	CHF 450
2.	infolge Rückstellung von Gesuchen ausländischer Bürgerrechtsbewerbenden unter 25 Jahren	CHF 300
3.	infolge Fernbleiben ohne triftigen Grund oder ohne vorherige Abmeldung	CHF 300
b)	die zusätzliche Schulung durch Organe der Bürgergemeinde	CHF 100
c)	die Beschaffung der von Bewerbenden mit Schweizer Bürgerrecht im Hinblick auf das Einbürgerungsverfahren neu beizubringender Dokumente in deren Auftrag (und auf deren Kosten) durch die Bürgergemeinde (fakultativ)	CHF 100
d)	weiteren, über das ordentliche Verfahren hinausgehenden Aufwand	CHF 100
e)	die Ausfertigung einer Bürgerrechtsbescheinigung	CHF 30

II. Berechnung

§ 6 *Gebühren für Ehepaare und Elternteile mit/ohne Kinder*

[1] Die Gebühren werden bei Gesuchen um gemeinsame Einbürgerung oder Entlassung für Ehepaare bzw. für Eltern(-teile) mit ihren einbezogenen Kindern einmal pro Gesuch erhoben.

III. Gebührenrückerstattung

§ 7 *Gebührenrückerstattung*

[1] Wird das Einbürgerungsgesuch von der oder dem Gesuchstellenden zurückgezogen, wird folgender Betrag zurückerstattet:

a)	bei ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden über 25 Jahren	CHF 450
b)	bei ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden unter 25 Jahren	CHF 300
c)	bei Schweizer Bürgerrechtsbewerbenden	CHF 100

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 *Übergangsbestimmung*

[1] Für die Bearbeitung von Gesuchen für die vollständige/teilweise Befreiung vom Sprachtest, die vor der Wirksamkeit dieses Reglements eingereicht worden sind, gilt noch das Gebührenreglement der Zentralen Dienste vom 26. Juni 2012.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam [5)]. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gebührenreglement der Zentralen Dienste vom 26. Juni 2012 aufgehoben.

[5)] Wirksam seit dem 25. 4. 2014.